

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 20. November 2009 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit „§ 14-Ablieferungen – Gittel und Ing. Samuel Bauer“ erwähnten Objekte, nämlich

zwei Silberleuchter, Wien 1814 (?)

H.I. 29.642 / Go 1848

aus dem MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Ing. Samuel und Gittel Bauer zu übereignen.

Begründung

Gegenstand dieser Empfehlung sind zwei Silberleuchter, welche sich heute in den Sammlungen des MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst befinden. Hierzu liegt ein Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit der Beirat ausgeht. Aus diesem Dossier ergibt sich im Wesentlichen der folgende Sachverhalt:

Auf Grund des § 14 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens (dRGBl. Teil 1 Nr. 206/1938, S. 1709 – 1712) vom 3. Dezember 1938 war es Juden verboten, Juwelen, Schmuck- und Kunstgegenstände an andere als an öffentliche Verkaufsstellen zu verkaufen. Durch die Dritte Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21. Februar 1939 (dRGBl. Teil 1 Nr. 32/1939, S. 282), wurden Juden verpflichtet, in ihrem Eigentum befindliche Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen bei den öffentlichen Verkaufsstellen abzuliefern. Eine dieser öffentlichen Verkaufsstellen war das Dorotheum.

Ing. Samuel Bauer und seine Ehefrau Gittel Bauer wurden als Juden vom NS-Regime verfolgt. In ihren Vermögensanmeldungen gaben Ing. Samuel Bauer und Gittel Bauer verschiedene Silbergegenstände, darunter zwei Leuchter, als gemeinsames Eigentum an.

1942 erwarb das MAK (damals: „Staatliches Kunstgewerbemuseum“) die beiden hier gegenständlichen Silberleuchter vom Dorotheum. Auf der Rechnung des Dorotheums ist zu den Silberleuchtern die Zahl „23.684 / 8b“ angeführt. Wie im Dossier schlüssig ausgeführt wird, kann durch diese Zahl und die nun in digitalisierter Form vorliegende sogenannte „§ 14-Kartei“ auf die Ablieferung der beiden Silberleuchter durch Ing. Samuel Bauer geschlossen werden, weil die auf der Rechnung angegebene Zahl auf das zu Ing. Samuel Bauer angelegte Karteiblatt verweist.

Im April 1942 musste das Ehepaar Bauer in eine Sammelwohnung in Wien I übersiedeln und wurde am 13. August 1942 in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert, wo Ing. Samuel Bauer ermordet wurde. Gittel Bauer wurde am 23. Oktober 1944 nach Auschwitz überstellt und 1947 für tot erklärt.

Es ist kein Rückstellungsverfahren bekannt.

Der Beirat hat erwogen:

§ 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz ermöglicht die Übereignung von Objekten, die zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 106/1946 waren und sich noch im Eigentum des Bundes befinden.

Die Ablieferung der gegenständlichen Leuchter an das Dorotheum ist unzweifelhaft als nichtiges Rechtsgeschäft (Zwangsverkauf) im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz zu werten. Infolge der unterbliebenen Geltendmachung von Ansprüchen nach den Rückstellungsgesetzen hat der Bund gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. Nr. 152/1955, in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 165/1956, rechtmäßig Eigentum an den gegenständlichen Leuchtern erworben.

Da somit der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, empfiehlt der Beirat der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Ing. Samuel Bauer und Gittel Bauer.

Der Beirat hält ergänzend fest, dass in der Vermögensanmeldung ausdrücklich von einem gemeinsamen Eigentum des Ehepaares an den Silbergegenständen, und daher auch an den gegenständlichen Leuchtern, angeführt ist. Wenn auch die sogenannte „§ 14-Kartei“ namentlich nur auf Ing. Samuel Bauer verweist, sieht der Beirat keinen vernünftigen Grund zur Annahme,

dass zwischen der Abgabe der Vermögensanmeldung und der Ablieferung der gegenständlichen Objekte eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen an den Silbergegenständen zwischen den Ehepartnern stattgefunden haben sollte. Der Beirat geht daher von einem gleichteiligen Miteigentum des Ehepaares im Zeitpunkt der Ablieferung aus.

Wien, 20. November 2009

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Dr. Christoph Hatschek

Ministerialrat i.R. Dr. Peter Parenzan

Univ.Do. Dr. Bertrand Perz

Generalanwalt i.R. Dr. Peter Zetter

Univ.-Prof. Dr. Artur Rosenauer